

# Integrationsvereinbarung

im Sinne des § 83 SGB IX

Zwischen der Geschäftsleitung, der Schwerbehindertenvertretung, dem Beauftragten des Arbeitgebers im Sinne des § 98 SGB IX und dem Betriebsrat der XXX werden folgende Vereinbarungen getroffen:

## **Präambel**

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Integration von Menschen mit Behinderungen und/oder gesundheitlichen Einschränkungen bei XXX zur Betriebskultur gehört. Mit dieser Vereinbarung möchten alle Seiten die schon vor der gesetzlichen Änderung praktizierte Integration festigen und weiter verbessern.

## **§ 1 Umsetzung des Gesetzes, betroffene Arbeitnehmer**

Die Parteien verpflichten sich, das Schwerbehindertengesetz in seiner neuen Fassung in vollem Umfang im Betrieb umzusetzen.

## **§ 2 Vorgehensweise**

Die Schwerbehindertenvertretung und der Betriebsrat werden vom Beauftragten des Arbeitgebers über alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfeldes, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit, die Schwerbehinderte betreffen, rechtzeitig unterrichtet und angehört. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere Neueinstellungen, Versetzungen, die Einrichtung von Arbeitsplätzen und Veränderungen der Arbeitszeit.

Der Beauftragte unterrichtet die Schwerbehindertenvertretung und den Betriebsrat über eingehende Bewerbungen sowie über Vermittlungsvorschläge des Arbeitsamtes. Er erörtert mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebsrat, ob die Einstellung eines bestimmten Bewerbers in Betracht kommt.

Die Geschäftsleitung berichtet durch den Beauftragten in den Versammlungen der Schwerbehinderten über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eingliederung Schwerbehinderter.

Die Schwerbehindertenvertretung und der Betriebsrat werden vom Beauftragten unter Einbeziehung des betriebsärztlichen Dienstes und der Arbeitssicherheitsfachkraft monatlich über alle personellen Einzelmaßnahmen in bezug auf Schwerbehinderte oder Einsatzgeminderte unterrichtet.

## **§ 3 Hilfen für Schwerbehinderte**

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, alle ihm zugänglichen Hilfen für Schwerbehinderte wie Zuschüsse, Kuren und Rehabilitationsmaßnahmen, die von Hauptfürsorgestelle, Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung, Arbeitsamt oder anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden, voll auszuschöpfen und sie durch den Beauftragten den Schwerbehinderten zugute kommen zu lassen.



#### **§ 4 Prävention**

Über auftretende personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten der Schwerbehinderten im Arbeitsverhältnis informieren sich die Parteien rechtzeitig gegenseitig und beraten Maßnahmen (Hilfsmittel, Versetzungen, Qualifizierung) zur Erhaltung des Arbeitsplatzes. Solche Maßnahmen können insbesondere die Anschaffung von Hilfsmitteln, Versetzungen oder die Beantragung von Zuschüssen des Landeswohlfahrtverbandes sein.

#### **§ 5 Informationsfluss**

Der Beauftragte informiert alle Vorgesetzten mit Personalverantwortung über die für die Integration Schwerbehinderter bedeutsamen Vereinbarungen und bemüht sich, seinerseits die für die Integration notwendigen Informationen von den Vorgesetzten zu erhalten. Die Schwerbehindertenvertretung und der Betriebsrat verpflichten sich, die für die Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen und innen vorliegenden Informationen dem Beauftragten zukommen zu lassen.

XXX, XXX

